

## Annahmebedingungen Asbest

### Asbesthaltige Baustoffe

#### Beispiele:

- Spritzasbest
- Wellplatten für Dacheindeckungen
- Fassadenverkleidungen
- Rohre für Wasser, Abwasser, Lüftung
- Blumenkästen, Pflanzschalen

#### Erfassung:

Asbesthaltige Abfälle sind getrennt zu halten und gesondert zu erfassen.

### Bedingungen zur Entsorgung:

Asbesthaltige Abfälle müssen in geeigneten, sicher verschließbaren und mit dem Warnhinweis „Asbest“ gekennzeichneten Big Bags aufbewahrt und transportiert werden. Die Big Bags müssen staubdicht verschlossen und alle Schlaufen zugänglich sein, die Big Bags dürfen nur bis zur Ladekante geladen werden und sie dürfen nur mit den Schlaufen verladen werden.

Bitte beachten sie unbedingt die Hinweise auf den Big Bags.

Unsachgemäß verpackte Asbestabfälle sind von Transport und Annahme ausgeschlossen. Big Bags für die ordnungsgemäße Verpackung können bei uns beworben werden.

### Vorsicht:

Freigesetzte Asbestfasern können beim Einatmen Krebs auslösen. Asbest ist nach der Gefahrstoffverordnung als besonders gefährlicher krebserzeugender Gefahrstoff eingestuft.

### Einstufung:

Besonders überwachungsbedürftiger Abfall

**(Alle Angaben ohne Gewähr. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.)**

### Hinweis für Gewerbekunden:

Für asbesthaltige Abfälle gelten die Pflichten zur Nachweisführung nach der Nachweisverordnung (NachwV).

Bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist im Grundverfahren der NachwV ein Entsorgungsnachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung zu führen (§§ 3-9 NachwV), im privilegierten Verfahren ist eine Anzeige über die vorgesehene Entsorgung zu erstatten (§§10-14 NachwV).

**Anlieferungen, die diesen Annahmebedingungen  
nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.**

Adresse Kunde:

Datum:

---

Unterschrift Kunde:

angenommen von Unterschrift Mitarbeiter: